

menhang besteht (Urt. v. 7. 7. 2022, F. Hoffmann-La Roche u. a., C-261/21, Rdnr. 58 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[76] Die Anerkennung des Grundsatzes der Staatshaftung für Entscheidungen letztinstanzlicher Gerichte stellt dagegen die Rechtskraft einer solchen Entscheidung nicht in Frage. Jedenfalls verlangt der der Unionsrechtsordnung innewohnende Grundsatz der Staatshaftung eine Entschädigung für den erlittenen Schaden, nicht aber die Abänderung der schadensbegründenden Gerichtsentscheidung (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 30. 9. 2003, Köbler, C-224/01, Rdnr. 39, und vom 9. 9. 2015, Ferreira da Silva e Brito u. a., C-160/14, Rdnr. 55).

[77] Folglich können der Verstoß eines letztinstanzlich entscheidenden Gerichts gegen seine Vorlagepflicht und erst recht das Fehlen einer solchen Vorlage im Rahmen eines Verfahrens vor einem Gericht, das nicht in letzter Instanz entscheidet, nicht die Verpflichtung nach sich ziehen, die Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen entfallen zu lassen.

[78] Besteht für das nationale Gericht nach den anwendbaren innerstaatlichen Verfahrensvorschriften unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, eine rechtskräftig gewordene Entscheidung rückgängig zu machen, um die Situation mit dem nationalen Recht in Einklang zu bringen, muss allerdings, sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, nach den Grundsätzen der Äquivalenz und der Effektivität von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, damit die Vereinbarkeit der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Situation mit dem Unionsrecht wiederhergestellt wird (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 10. 7. 2014, Impresa Pizzarotti, C-213/13, Rdnr. 62).

[79] Insoweit ergibt sich aus Nr. 54 der Schlussanträge der Generalanwältin, dass es irischen Gerichten unter besonderen Umständen tatsächlich freisteht, einer Partei eines Rechtsstreits zu gestatten, eine Frage aufzuwerfen, über die in einem früheren Verfahren bereits gegen sie entschieden wurde, was zu prüfen Sache des vorliegenden Gerichts ist.

[80] Soweit im vorliegenden Fall die Voraussetzungen erfüllt sind, von denen das irische Recht die Ausübung dieses Ermessens abhängig macht, hat das vorliegende Gericht gegebenenfalls davon Gebrauch zu machen, wenn es feststellt, dass die erforderlichen Informationen entgegen dem Urteil des High Court (Hohes Gericht) vom 1. 6. 2018 nicht unter die für „interne Mitteilungen“ vorgesehene Ausnahme vom Recht auf Zugang zu Umweltinformationen fallen.

[81] Außerdem scheint, wie die Generalanwältin in den Nrn. 56 bis 58 ihrer Schlussanträge im Wesentlichen ausgeführt hat, gemäß dem irischen Rechtssystem der Umstand, dass eine Partei keine Möglichkeit hatte, ein Rechtsmittel gegen ein Urteil einzulegen, das eine rechtskräftige Feststellung enthält, für die Ausübung dieses Ermessens relevant zu sein. Es ist daher Sache des vorliegenden Gerichts, zu prüfen, ob Right to Know tatsächlich die Möglichkeit hatte, die im Urteil des High Court (Hoher Gerichtshof) vom 1. 6. 2018 getroffene Feststellung, dass der Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen vom 8. 3. 2016 unter die Ausnahme für „interne Mitteilungen“ falle, anzufechten. Ist dies nicht der Fall, gebieten die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität, dass das vorliegende Gericht von seinem Ermessen Gebrauch macht.

[82] Nach alledem ist auf die Fragen zwei bis vier zu antworten, dass Art. 6 der Richtlinie 2003/4 im Licht der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der der Grundsatz der Rechtskraft eine Person, die in einem ersten Urteil die Aufhebung einer Entscheidung erwirkt hat, mit der ihr Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen abgelehnt worden war, im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen denselben Parteien über die Rechtmäßigkeit einer zweiten Entscheidung über denselben Antrag auf Zugang, die erlassen wurde, um dem ersten Urteil nachzukommen, daran hindert, einen Ver-

stoß gegen Art. 4 der Richtlinie 2003/4 zu rügen, wenn diese Rüge im ersten Urteil zurückgewiesen wurde, ohne dass dies im Tenor dieses Urteils enthalten war, und dieses Urteil mangels einer Klage des Zugangsantragstellers rechtskräftig geworden ist. Sofern die anwendbaren innerstaatlichen Verfahrensvorschriften dies zulassen, muss ein nationales Gericht es dieser Person jedoch ermöglichen, diese Rüge geltend zu machen, damit gegebenenfalls die Vereinbarkeit der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Situation mit dem Unionsrecht wiederhergestellt wird.

Kosten

...

<https://doi.org/10.1007/s10357-024-4296-0>

Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; Zum Begriff „Pläne oder Projekte“ in einem Schutzgebiet; Eingriff in einen Wald aus Gründen des Brandschutzes; Erforderlichkeit einer vorherigen Prüfung des Eingriffs auf Verträglichkeit mit dem betreffenden Gebiet

Richtlinie 92/43/EWG – Art. 6 Abs. 3

1. Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist dahin auszulegen, dass der Begriff „Projekt“ im Sinne dieser Bestimmung auch Tätigkeiten erfasst, die in einem als besonderes Schutzgebiet ausgewiesenen Waldgebiet durchgeführt werden, um gemäß den Vorgaben der nationalen Regelung zur Verhütung von Waldbränden die Instandhaltung der Infrastruktureinrichtungen für den Schutz vor Waldbränden in diesem Gebiet sicherzustellen, sofern sie den materiellen Zustand des Gebiets verändern.

2. Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 ist dahin auszulegen, dass bei Tätigkeiten, die in einem als besonderes Schutzgebiet ausgewiesenen Waldgebiet durchgeführt werden, um gemäß den Vorgaben der nationalen Regelung zur Verhütung von Waldbränden die Instandhaltung der Infrastruktureinrichtungen für den Schutz vor Waldbränden in diesem Gebiet sicherzustellen, nicht allein deshalb, weil sie einen solchen Gegenstand haben, davon ausgegangen werden kann, dass sie unmittelbar mit der Verwaltung des betreffenden Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind und daher keiner Prüfung auf Verträglichkeit mit dem Gebiet bedürfen, es sei denn, sie gehören zu den Erhaltungsmaßnahmen, die bereits nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie für das Gebiet festgelegt wurden.

3. Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 ist dahin auszulegen, dass er eine Prüfung der in dieser Bestimmung genannten Pläne und Projekte auch dann vorschreibt, wenn ihre Durchführung nach der nationalen Regelung zur Verhütung von Waldbränden erforderlich ist.

4. Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 ist dahin auszulegen, dass Tätigkeiten, die in einem als besonderes Schutzgebiet ausgewiesenen Waldgebiet durchgeführt werden, um die Instandhaltung der Infrastruktureinrichtungen für den Schutz vor Waldbränden in diesem Gebiet sicherzustellen, nicht vor der Durchführung des in dieser Bestimmung vorgesehenen Verfahrens der Verträglichkeitsprüfung begonnen, geschweige denn fortgesetzt und abgeschlossen werden dürfen, es sei denn, sie gehören zu den Erhaltungsmaßnahmen, die bereits nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie für das Gebiet festgelegt wurden, oder eine gegenwärtige oder drohende Gefahr für die Erhaltung des Gebiets erfordert ihre sofortige Durchführung.

5. Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 ist im Licht des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit dahin auszulegen, dass er den betreffenden Mitgliedstaat, insbesondere dessen zuständige Behörden, verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige erhebliche Umweltauswirkungen von Arbeiten zu vermeiden, die durchgeführt wurden, ohne dass zuvor die in dieser Bestimmung vorgesehene Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden wäre, und den durch diese Arbeiten verursachten Schaden zu ersetzen. Dagegen verpflichtet er den Mitgliedstaat nicht, den Ersatz eines solchen Schadens, sollte er Einzelnen zuzurechnen sein, von diesen zu verlangen.

EuGH, Urteil vom 7. 12. 2023 – C-434/22 [ECLI:EU:C:2023:966]

[1] Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. 1992, L 206, S. 7, im Folgenden: Habitatrichtlinie).

[2] Es ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der „Latvijas valsts meži“ AS und der Dabas aizsardzības pārvalde (Umweltschutzbehörde, Lettland) der Regionalverwaltung Kurzeme (Lettland) wegen der Entscheidung des Generaldirektors der Behörde vom 22. 3. 2021, mit der diesem Unternehmen aufgegeben wurde, verschiedene Maßnahmen zu ergreifen, um die negativen Auswirkungen des Fällens von Bäumen im besonderen Schutzgebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000) „Ances purvi un meži“ (Feuchtgebiete und Wälder von Ance) in Lettland zu verringern.

Rechtlicher Rahmen

Unionsrecht Habitatrichtlinie

[3] Art. 1 Buchst. 1 der Habitatrichtlinie definiert ein besonderes Schutzgebiet als ...

[4] Die Ausweisung besonderer Schutzgebiete ist in Art. 4 Abs. 4 der Habitatrichtlinie geregelt: ...

[5] Der Schutz von Natura-2000-Gebieten ist u. a. in Art. 6 der Richtlinie geregelt, der vorsieht: ...

„(1) Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.

(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

(4) Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.

Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesund-

heit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.“

UVP-Richtlinie

[6] Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 12. 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Abl. 2012, L 26, S. 1, im Folgenden: UVP-Richtlinie) lautet:

„(2) Im Sinne dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) ‚Projekt‘:

– die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen,
– sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen;

...“

Lettisches Recht

Gesetz über besondere Schutzgebiete

...

Gesetz über Brandschutz und Brandbekämpfung

...

Dekret Nr. 238

...

Dekret Nr. 478

...

Ausgangsverfahren und Vorlagefragen

[21] Das betreffende Naturschutzgebiet ist ein besonderes Schutzgebiet von europäischer Bedeutung (Natura 2000) in der Gemeinde Ventpils (Lettland). Das Naturschutzgebiet mit einer Fläche von 9822 ha wurde geschaffen, um die Erhaltung und Bewirtschaftung von Biotopen und Lebensräumen seltener und in Lettland und in der Europäischen Union geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie der für die Region typischen Landschaft von Küstenniederungen und Dünen sicherzustellen.

[22] Am 7. und 14. 1. 2021 inspizierten Bedienstete der Umweltschutzbehörde der Regionalverwaltung Kurzeme das Naturschutzgebiet und stellten fest, dass die Klägerin des Ausgangsverfahrens dort entlang von naturbelassenen Fahrwegen mit einer Länge von etwa 17 km Bäume fällen ließ.

[23] Die Umweltschutzbehörde stellte fest, dass diese Maßnahme weder im Schutzplan noch im Dekret Nr. 478 vorgesehen sei und zuvor einer Verträglichkeitsprüfung hätte unterzogen werden müssen.

[24] Mit Beschl. v. 15. 1. 2021 gab die Umweltschutzbehörde der Klägerin des Ausgangsverfahrens auf, die negativen Auswirkungen der im Naturschutzgebiet durchgeführten Tätigkeiten zu verringern und gefällte Kiefern, bei denen der Stamm einen Durchmesser von mehr als 25 cm hat, in den Waldbeständen zu belassen, damit sie durch ihre Zersetzung zu einem geeigneten Nährboden für eine Reihe von in diesem Gebiet besonders geschützten Insektenarten wie dem Nadelholzbockkäfer (*Tragosoma depsarium*) und dem Großen Bockkäfer (*Ergates faber*) werden. Die Behörde gab der Klägerin des Ausgangsverfahrens außerdem auf, die Totholzmenge im prioritär geschützten Biotop 9010* „Alte oder natürliche boreale Wälder“ aufzustocken, da sie unzureichend sei.

[25] Die Klägerin focht diesen Beschluss an. Der Generaldirektor der Umweltschutzbehörde bestätigte den Beschluss jedoch mit Beschl. v. 22. 3. 2021 (im Folgenden: im Ausgangsverfahren fraglicher Beschluss).

[26] Die Klägerin des Ausgangsverfahrens erhob beim ... Bezirksverwaltungsgericht, Bezirk Riga, Lettland, dem vorliegenden Gericht, Klage auf Aufhebung des im Ausgangsverfahren fraglichen Beschlusses.

[27] Sie macht geltend, dass die beanstandeten Tätigkeiten nach der nationalen Regelung zur Verhütung von Waldbränden, die die Instandhaltung der Waldwege und naturbelassenen Fahrwege einschließlich des Fällens von Bäumen auf der Grundlage von Genehmigungen des ... (Staatliche Forstbehörde, Lettland) vorsehe, vorgeschrieben seien, nicht der Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie unterlägen und im Einklang mit dem Schutzplan und dem Dekret Nr. 478 durchgeführt worden seien.

[28] Ferner wirkten sich die mit dem im Ausgangsverfahren fraglichen Beschluss angeordneten Maßnahmen negativ auf den Brand-

schutz und die Brandbekämpfung im Naturschutzgebiet aus. Dem vorliegenden Gericht zufolge ist dies auch die Ansicht der Forstbehörde.

[29] Das vorliegende Gericht führt aus, dass es klären müsse, ob die von der Klägerin des Ausgangsverfahrens durchgeführten Tätigkeiten der Verträglichkeitsprüfung unterlägen, die in Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie für Pläne und Projekte in den besonderen Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000) vorgehen sei.

[30] Insoweit müsse es zunächst prüfen, ob die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Tätigkeiten einen „Plan“ oder ein „Projekt“ im Sinne von Art. 6 Abs. 3 dieser Richtlinie darstellten, da nur „Pläne“ und „Projekte“, die ein besonderes Schutzgebiet beeinträchtigen könnten, einer Verträglichkeitsprüfung nach dieser Bestimmung unterzogen werden müssten.

[31] Für den Fall, dass die betreffenden Arbeiten entsprechend einzustufen seien, stelle sich außerdem die Frage, ob diese Arbeiten unmittelbar mit der Verwaltung des Naturschutzgebiets in Verbindung stehen oder hierfür notwendig seien, da sie dieses Gebiet vor Waldbränden schützen sollten. Nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie sei nämlich bei Plänen oder Projekten, die unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stünden oder hierfür notwendig seien, keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

[32] Selbst wenn keine solche Verbindung oder Notwendigkeit für die Verwaltung des Gebiets bestehe, sei fraglich, ob eine Prüfung der in Rede stehenden Tätigkeiten auf ihre Verträglichkeit nicht dennoch erforderlich sei, obwohl diese Tätigkeiten nach der einschlägigen nationalen Regelung zur Verhütung von Waldbränden vorgeschrieben seien.

[33] Unter diesen Umständen hat das ... (Bezirksverwaltungsgericht, Bezirk Riga) beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. Erstreckt sich der Begriff „Projekt“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der UVP-Richtlinie auch auf Tätigkeiten, die in einem Waldgebiet durchgeführt werden, um die Instandhaltung der Infrastruktureinrichtungen für den Schutz vor Waldbränden in diesem Gebiet im Einklang mit den Anforderungen an den Schutz vor Waldbränden sicherzustellen, die in den einschlägigen Rechtsvorschriften aufgestellt werden?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Ist davon auszugehen, dass Tätigkeiten, die in einem Waldgebiet durchgeführt werden, um die Instandhaltung der Infrastrukturanlagen für den Schutz vor Waldbränden in diesem Gebiet im Einklang mit den in den einschlägigen Rechtsvorschriften aufgestellten Anforderungen an den Schutz vor Waldbränden sicherzustellen, ein Projekt im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie darstellen, das unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung steht oder hierfür notwendig ist, so dass das Prüfverfahren für Schutzgebiete von europäischer Bedeutung (Natura 2000) in Bezug auf diese Tätigkeiten nicht durchgeführt werden muss?
3. Falls die zweite Frage verneint wird: Ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie die Verpflichtung, auch solche Pläne und Projekte (Tätigkeiten) zu prüfen, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des besonderen Schutzgebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, aber Schutzgebiete von europäischer Bedeutung (Natura 2000) erheblich beeinträchtigen können, und die gleichwohl in Erfüllung der nationalen Rechtsvorschriften durchgeführt werden, um die Anforderungen des Schutzes vor und der Bekämpfung von Waldbränden zu gewährleisten?
4. Falls die dritte Frage bejaht wird: Kann diese Tätigkeit fortgesetzt und abgeschlossen werden, bevor das Verfahren zur Ex-post-Prüfung der besonderen Schutzgebiete von europäischer Bedeutung (Natura 2000) durchgeführt wird?
5. Falls die dritte Frage bejaht wird: Sind die zuständigen Behörden verpflichtet, zur Vermeidung etwaiger erheblicher Auswirkungen Schadensersatz zu verlangen und Maßnahmen zu ergreifen, wenn die Erheblichkeit der Auswirkungen im Rahmen des Verfahrens zur Prüfung der besonderen Schutzgebiete von europäischer Bedeutung (Natura 2000) nicht beurteilt wurde?

Zu den Vorlagefragen

Zur ersten Frage

[34] Mit seiner ersten Frage möchte das vorliegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie dahin auszulegen ist, dass der Begriff „Projekt“ im Sinne dieser Bestimmung auch Tätigkeiten erfasst, die in einem als besonderes Schutzgebiet ausgewiesenen Waldgebiet durchgeführt werden, um gemäß den Vorgaben der

nationalen Regelung zur Verhütung von Waldbränden die Instandhaltung der Infrastruktureinrichtungen für den Schutz vor Waldbränden in diesem Gebiet sicherzustellen.

[35] Zunächst ist daran zu erinnern, dass nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie in den besonderen Schutzgebieten im Sinne von Art. 1 Buchst. b dieser Richtlinie „Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, ... eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen [erfordern]“.

[36] Insoweit ist erstens festzustellen, dass der Begriff „Projekt“ in der Habitatrichtlinie nicht definiert ist. Dagegen enthält Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der UVP-Richtlinie, auf den das vorliegende Gericht in seiner Frage ausdrücklich Bezug nimmt, eine Definition, nach der ein „Projekt“ im Sinne der UVP-Richtlinie die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen umfasst.

[37] Der Gerichtshof hat entschieden, dass der Begriff „Projekt“ im Sinne der Habitatrichtlinie den Begriff „Projekt“ im Sinne der UVP-Richtlinie einschließt, so dass eine Tätigkeit, wenn sie unter die UVP-Richtlinie fällt, erst recht unter die Habitatrichtlinie fallen muss (Urt. v. 9.9.2020, *Friends of the Irish Environment*, C-254/19, EU:C:2020:680, Rdnr. 29 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[38] Zweitens geht aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs hervor, dass ein „Projekt“ im Sinne der UVP-Richtlinie die Durchführung von Arbeiten oder Vornahme von Eingriffen zur Änderung des materiellen Zustands des betreffenden Gebiets voraussetzt (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 17.3.2011, *Brussels Hoofdstedelijk Gewest* u. a., C-275/09, EU:C:2011:154, Rdnr. 24). Im vorliegenden Fall bestanden die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Tätigkeiten im Fällen von Bäumen zur Instandhaltung der naturbelassenen Fahrwege im betreffenden Naturschutzgebiet. Folglich erfüllen sie das materielle Kriterium des Begriffs „Projekt“ im Sinne der UVP-Richtlinie.

[39] Dieser Begriff wird durch kein rechtliches Kriterium eingeschränkt. Daher kann die Einstufung der in Rede stehenden Baumfällarbeiten als „Projekt“ im Sinne der UVP-Richtlinie nicht dadurch in Frage gestellt werden, dass diese Arbeiten nach der nationalen Regelung zur Verhütung von Waldbränden vorgeschrieben sein sollen.

[40] Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass diese Baumfällarbeiten ein „Projekt“ im Sinne der UVP-Richtlinie und damit ein „Projekt“ im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie darstellen.

[41] Nach alledem ist auf die erste Frage zu antworten, dass Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie dahin auszulegen ist, dass der Begriff „Projekt“ im Sinne dieser Bestimmung auch Tätigkeiten erfasst, die in einem als besonderes Schutzgebiet ausgewiesenen Waldgebiet durchgeführt werden, um gemäß den Vorgaben der nationalen Regelung zur Verhütung von Waldbränden die Instandhaltung der Infrastruktureinrichtungen für den Schutz vor Waldbränden in diesem Gebiet sicherzustellen, sofern sie den materiellen Zustand des Gebiets verändern.

Zur zweiten Frage

[42] Mit seiner zweiten Frage möchte das vorliegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie dahin auszulegen ist, dass Tätigkeiten, die in einem als besonderes Schutzgebiet ausgewiesenen Waldgebiet durchgeführt werden, um gemäß den Vorgaben der nationalen Regelung zur Verhütung von Waldbränden die Instandhaltung der Infrastruktureinrichtungen für den Schutz vor Waldbränden in diesem Gebiet sicherzustellen, ein Projekt darstellen, das im Sinne dieser Bestimmung

„unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung steht oder hierfür notwendig ist“, und daher keiner Prüfung auf Verträglichkeit mit dem Gebiet unterzogen werden müssen.

[43] Nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie mussten die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Arbeiten, die gemäß der einschlägigen nationalen Regelung zur Verhütung von Waldbränden durchgeführt wurden, nämlich keiner Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit dem betreffenden Gebiet unterzogen werden, wenn sie unmittelbar mit dessen Verwaltung in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind.

[44] Erstens ergibt sich aus Art. 1 Buchst. 1 der Habitatrichtlinie, dass ein besonderes Schutzgebiet abgegrenzt wird, um einen günstigen Erhaltungszustand bestimmter natürlicher Lebensräume oder Arten zu wahren oder wiederherzustellen. Zu diesem Zweck legen die Mitgliedstaaten nach Art. 6 Abs. 1 der Habitatrichtlinie die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die betreffenden Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I dieser Richtlinie und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

[45] Daraus folgt, dass die in Art. 6 Abs. 1 der Habitatrichtlinie genannten Erhaltungsmaßnahmen im Sinne von Art. 6 Abs. 3 dieser Richtlinie unmittelbar mit der Verwaltung des betreffenden Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sein müssen.

[46] Zweitens können, wie die Generalanwältin in Nr. 37 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, vorsorgende Maßnahmen zur Verhinderung oder Bekämpfung von Bränden mit der Verwaltung eines Schutzgebiets in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sein. Im Übrigen enthalten dem Vorabentscheidungsersuchen zufolge sowohl der Schutzplan als auch das Dekret Nr. 478 indirekte Hinweise auf die Notwendigkeit von Brandschutzmaßnahmen im betreffenden Gebiet.

[47] Allerdings stehen nicht alle Maßnahmen zum Schutz eines besonderen Schutzgebiets gegen die Gefahr von Waldbränden unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung oder sind hierfür notwendig. Diese Maßnahmen müssen vielmehr auch erforderlich sein, um einen günstigen Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume oder Arten zu wahren oder wiederherzustellen, und in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Zielen stehen, was voraussetzt, dass sie an das betreffende Gebiet angepasst und zur Erreichung dieser Ziele geeignet sind.

[48] Was im vorliegenden Fall das Fällen von Bäumen zur Instandhaltung naturbelassener Fahrwege in einem Schutzgebiet betrifft, ist zu prüfen, ob diese Arbeiten bestimmte Erhaltungsziele beeinträchtigen und ob gegebenenfalls die Gefahr einer künftigen Beeinträchtigung des Gebiets durch Brände diese Arbeiten unter Berücksichtigung sämtlicher Merkmale dieses Gebiets rechtfertigt.

[49] Dies erfordert eine Prüfung der geplanten Brandverhütungsmaßnahmen auf ihre Verträglichkeit nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie.

[50] Etwas anderes gilt nur, wenn diese Maßnahmen bereits zu den nach Art. 6 Abs. 1 der Habitatrichtlinie erlassenen Maßnahmen gehören, die als solche unmittelbar mit der Verwaltung des betreffenden Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind.

[51] Nach alledem ist auf die zweite Frage zu antworten, dass Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie dahin ausulegen ist, dass bei Tätigkeiten, die in einem als besonderes Schutzgebiet ausgewiesenen Waldgebiet durchgeführt werden, um gemäß den Vorgaben der nationalen Regelung zur Verhütung von Waldbränden die Instandhaltung der Infrastruktureinrichtungen für den Schutz vor Waldbränden in

diesem Gebiet sicherzustellen, nicht allein deshalb, weil sie einen solchen Gegenstand haben, davon ausgegangen werden kann, dass sie unmittelbar mit der Verwaltung des betreffenden Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind und daher keiner Prüfung auf Verträglichkeit mit dem Gebiet bedürfen, es sei denn, sie gehören zu den Erhaltungsmaßnahmen, die bereits nach Art. 6 Abs. 1 der Habitatrichtlinie für das Gebiet festgelegt wurden.

Zur dritten Frage

[52] Mit seiner dritten Frage möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie dahin auszulegen ist, dass er eine Prüfung der in dieser Bestimmung genannten Pläne und Projekte auch dann vorschreibt, wenn ihre Durchführung nach der nationalen Regelung zur Verhütung von Waldbränden erforderlich ist.

[53] Insoweit ist zunächst darauf hinzuweisen, dass Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, dieses Gebiet jedoch erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit dem Gebiet erfordern, was voraussetzt, dass sämtliche Auswirkungen dieser Pläne oder Projekte auf das Gebiet zu ermitteln, zu beurteilen und zu berücksichtigen sind. Solche Pläne oder Projekte sind einer derartigen Prüfung zu unterziehen, wenn die Wahrscheinlichkeit oder Gefahr besteht, dass sie das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigen, wobei diese Voraussetzung als erfüllt anzusehen ist, wenn die Wahrscheinlichkeit oder Gefahr erheblicher schädlicher Auswirkungen auf dieses Gebiet unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse, namentlich im Licht der besonderen Merkmale und Umweltbedingungen dieses Gebiets, nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 10. 11. 2022, Aquapri, C-278/21, EU:C:2022:864, Rdnr. 49 und 50 sowie die dort angeführte Rechtsprechung). Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu beurteilen, ob das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Projekt geeignet ist, das betreffende Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, wobei, wie die Generalanwältin in Nr. 45 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, die einschlägige nationale Regelung zur Verhütung von Waldbränden einen Plan oder ein Projekt nicht von den Anforderungen von Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie befreien kann.

[54] Zweitens besteht kein Widerspruch zwischen der Verpflichtung nach nationalem Recht, bestimmte Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu ergreifen, und der Verpflichtung nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie, diese Maßnahmen einer Prüfung auf Verträglichkeit mit dem betreffenden Gebiet zu unterziehen, wenn sie erhebliche Auswirkungen auf ein besonderes Schutzgebiet haben können.

[55] Zum einen ermöglicht es diese Prüfung nämlich im Gegenteil, diejenigen Modalitäten für die Durchführung der Maßnahmen festzulegen, die für die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume oder Arten, zu deren Schutz das betreffende besondere Schutzgebiet eingerichtet wurde, am besten sind.

[56] Zum anderen können diese Maßnahmen nach Art. 6 Abs. 4 der Habitatrichtlinie selbst dann, wenn die Prüfung ergeben hat, dass sie nachteilige Auswirkungen auf das Gebiet hätten und eine Alternativlösung nicht vorhanden ist, durchgeführt werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses dies rechtfertigen, sofern der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 17. 4. 2018, Kommission/Polen [Wald von Białowieża], C-441/17, EU:C:2018:255, Rdnr. 190).

[57] Drittens ist jedenfalls darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof entschieden hat, dass Art. 6 Abs. 3 der Habitat-

richtlinie einen Mitgliedstaat nicht ermächtigen kann, nationale Vorschriften zu erlassen, die bestimmte Kategorien von Plänen oder Projekten allgemein von der Pflicht zur Prüfung ihrer Verträglichkeit mit dem betreffenden Gebiet ausnehmen (Urt. v. 22.6.2022, Kommission/Slowakei [Schutz des Auerhuhns], C-661/20, EU:C:2022:496, Rdnr. 69 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[58] Die Möglichkeit, bestimmte Tätigkeiten gemäß der geltenden nationalen Regelung allgemein von der Prüfung ihrer Verträglichkeit mit dem betreffenden Schutzgebiet zu befreien, wäre nämlich geeignet, die Integrität dieses Gebiets zu beeinträchtigen.

[59] Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Fall aus den dem Gerichtshof vorgelegten Akten hervorgeht, dass die nationale Regelung zur Verhütung von Waldbränden eine solche Möglichkeit nicht vorsieht.

[60] Nach alledem ist auf die dritte Frage zu antworten, dass Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie dahin auszulegen ist, dass er eine Prüfung der in dieser Bestimmung genannten Pläne und Projekte auch dann vorschreibt, wenn ihre Durchführung nach der nationalen Regelung zur Verhütung von Waldbränden erforderlich ist.

Zur vierten Frage

[61] Mit seiner vierten Frage möchte das vorliegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie dahin auszulegen ist, dass Tätigkeiten, die in einem als besonderes Schutzgebiet ausgewiesenen Waldgebiet durchgeführt werden, um die Instandhaltung der Infrastruktureinrichtungen für den Schutz vor Waldbränden in diesem Gebiet sicherzustellen, vor der Durchführung des in dieser Bestimmung vorgesehenen Verfahrens der Verträglichkeitsprüfung fortgesetzt und abgeschlossen werden können.

[62] Nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der Habitatrichtlinie stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden „[u]nter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 ... dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben“. Daher darf in einem besonderen Schutzgebiet kein Plan oder Projekt durchgeführt werden, bevor es auf seine Verträglichkeit mit dem betreffenden Gebiet geprüft worden ist.

[63] Der Gerichtshof hat wiederholt bestätigt, dass es sich bei dem Prüfverfahren nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie um eine vorherige Prüfung handelt (Urt. v. 7.9.2004, Waddenvereniging und Vogelbeschermingsvereniging, C-127/02, EU:C:2004:482, Rdnr. 34, vom 11.4.2013, Sweetman u. a., C-258/11, EU:C:2013:220, Rdnr. 28, und vom 21.7.2016, Orleans u. a., C-387/15 und C-388/15, EU:C:2016:583, Rdnr. 43).

[64] Wie die Generalanwältin in Nr. 54 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, ist es im Übrigen unerlässlich, dass die Verträglichkeitsprüfung des Plans oder Projekts seiner Durchführung vorausgeht. Denn erstens ließen sich bei einer nachträglichen Prüfung Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands des Gebiets nicht verhindern. Zweitens wäre es häufig schwierig, ohne eine vorherige Bestandsaufnahme des ursprünglichen Zustands des Gebiets das Ausmaß dieser Auswirkungen zu beurteilen.

[65] Die Habitatrichtlinie erlaubt es daher nicht, einen Plan oder ein Projekt in einem besonderen Schutzgebiet durchzuführen, geschweige denn fortzusetzen und abzuschließen, bevor eine Prüfung seiner Verträglichkeit mit dem betreffenden Gebiet erfolgt ist.

[66] Dieses Verbot gilt auch für Tätigkeiten, die in einem als besonderes Schutzgebiet ausgewiesenen Waldgebiet durchgeführt werden, um die Instandhaltung der Infrastruktureinrichtungen für den Schutz vor Waldbränden in diesem Gebiet sicherzustellen, und die, wie sich aus der Antwort des Gerichtshofs auf die erste Frage ergibt, ein Projekt im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie darstellen.

[67] Dagegen gilt dieses Verbot nicht für Tätigkeiten, die im Rahmen der für das Gebiet gemäß Art. 6 Abs. 1 der Habitatrichtlinie erlassenen Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden. Wie in den Rdnr. 52 und 53 des vorliegenden Urteils ausgeführt, sind solche Tätigkeiten nämlich als unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehend oder hierfür notwendig anzusehen.

[68] Sind die Tätigkeiten zur Instandhaltung der Infrastruktureinrichtungen für den Schutz vor Waldbränden bereits in den Erhaltungsmaßnahmen für das Gebiet nach Art. 6 Abs. 1 der Habitatrichtlinie vorgesehen, müssen sie daher nicht der Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 dieser Richtlinie unterzogen werden.

[69] Wie die Generalanwältin in Nr. 57 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, muss eine Ausnahme auch gelten, wenn eine gegenwärtige oder drohende Gefahr es erfordert, unverzüglich die zum Schutz des Gebiets erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. In einem solchen Fall könnte es sein, dass eine vorherige Durchführung des Verfahrens zur Prüfung der Verträglichkeit der Maßnahmen mit dem Gebiet nicht dem Zweck dieses Verfahrens, nämlich das Gebiet zu erhalten, dient, sondern diesem im Gegenteil schadet.

[70] Dies kann insbesondere bei Sofortmaßnahmen zum Schutz vor und zur Bekämpfung von Waldbränden der Fall sein. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu beurteilen, ob die Durchführung der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Arbeiten ohne vorherige Prüfung ihrer Verträglichkeit mit dem betreffenden Naturschutzgebiet unter diesem Gesichtspunkt gerechtfertigt war.

[71] Nach alledem ist auf die vierte Frage zu antworten, dass Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie dahin auszulegen ist, dass Tätigkeiten, die in einem als besonderes Schutzgebiet ausgewiesenen Waldgebiet durchgeführt werden, um die Instandhaltung der Infrastruktureinrichtungen für den Schutz vor Waldbränden in diesem Gebiet sicherzustellen, nicht vor der Durchführung des in dieser Bestimmung vorgesehenen Verfahrens der Verträglichkeitsprüfung begonnen, geschweige denn fortgesetzt und abgeschlossen werden dürfen, es sei denn, sie gehören zu den Erhaltungsmaßnahmen, die bereits nach Art. 6 Abs. 1 der Habitatrichtlinie für das Gebiet festgelegt wurden, oder eine gegenwärtige oder drohende Gefahr für die Erhaltung des Gebiets erfordert ihre sofortige Durchführung.

Zur fünften Frage

[72] Mit seiner fünften Frage möchte das vorliegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie dahin auszulegen ist, dass er die zuständigen Behörden verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige erhebliche Auswirkungen von Arbeiten zu vermeiden, die ohne die in dieser Bestimmung vorgesehene vorherige Prüfung durchgeführt wurden, und Ersatz des durch diese Arbeiten verursachten Schadens zu verlangen.

[73] Vorab ist zu fragen, ob die fünfte Frage, so wie sie formuliert ist, für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits zweckdienlich ist.

[74] Mit dem im Ausgangsverfahren fraglichen Beschluss gab der Generaldirektor der Umweltschutzbehörde der Klägerin des Ausgangsverfahrens nämlich auf, zum einen die gefällten Kiefern, bei denen der Stamm einen Durchmesser von mehr als 25 cm hat, in den Waldbeständen zu belassen und zum anderen die Totholzmenge im prioritär geschützten Biotop 9010* „Alte oder natürliche boreale Wälder“ aufzustocken, die als unzureichend erachtet wurde.

[75] Wie die Generalanwältin in den Nrn. 69 und 72 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, soll mit der ersten Anordnung die Fortsetzung der unter Verstoß gegen Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie durchgeführten Arbeiten verhindert werden, während die zweite Anordnung eine Bezugnahme auf UAbs. 11.2 des Dekrets Nr. 478 darstellt, wonach auf die Beseitigung von Totholz zu verzichten ist, wenn es in unzureichender Menge vorhanden ist.

[76] Mit anderen Worten scheint der im Ausgangsverfahren fragliche Beschluss weder zu bezwecken, die Auswirkungen der von der Klägerin des Ausgangsverfahrens durchgeführten Arbeiten zu vermeiden, noch, von ihr Ersatz des durch diese Arbeiten verursachten Schadens zu verlangen.

[77] Es ist jedoch festzustellen, dass es allein Sache des mit dem Rechtsstreit befassten nationalen Gerichts, in dessen Verantwortungsbereich die zu erlassende gerichtliche Entscheidung fällt, ist, anhand der Besonderheiten der Rechtssache sowohl die Erforderlichkeit einer Vorabentscheidung zum Erlass seines Urteils als auch die Erheblichkeit der dem Gerichtshof von ihm vorgelegten Fragen zu beurteilen.

[78] Im vorliegenden Fall geht aus dem Vorabentscheidungsersuchen hervor, dass die fünfte Frage wie die übrigen Vorlagefragen die Auslegung von Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie betrifft, und es ist nicht offensichtlich, dass sie für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits unerheblich ist. Der Gerichtshof ist daher für ihre Beantwortung zuständig.

[79] Erstens ist festzustellen, dass in der Habitatrichtlinie, insbesondere in ihrem Art. 6 Abs. 3, nicht geregelt ist, welche Konsequenzen aus einem Verstoß gegen die Verpflichtung zur vorherigen Prüfung der Verträglichkeit eines Plans oder Projekts zu ziehen sind (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 29. 7. 2019, Inter-Environnement Wallonie und Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen, C-411/17, EU:C:2019:622, Rdnr. 169).

[80] Art. 6 Abs. 2 der Habitatrichtlinie gibt den Mitgliedstaaten lediglich auf, „die geeigneten Maßnahmen [zu treffen], um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten“.

[81] Nach dem in Art. 4 Abs. 3 EUV vorgesehenen Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit sind die Mitgliedstaaten allerdings verpflichtet, die rechtswidrigen Folgen eines Verstoßes gegen das Unionsrecht zu beheben (Urt. v. 16. 12. 1960, Humblet/Belgischer Staat, 6/60-IMM, EU:C:1960:48, S. 1185, und vom 7. 1. 2004, Wells, C-201/02, EU:C:2004:12, Rdnr. 64). Diese Verpflichtung richtet sich an alle Stellen des betreffenden Mitgliedstaats und insbesondere an die nationalen Behörden, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die erforderlichen Maßnahmen treffen müssen, um dem Unterbleiben einer Verträglichkeitsprüfung eines Plans oder Projekts abzuwehren (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 12. 11. 2019, Kommission/Irland [Windfarm Derrybrien], C-261/18, EU:C:2019:955, Rdnr. 75). Sie obliegt auch den Unternehmen, die dem betreffenden Mitgliedstaat zuzurechnen sind (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 12. 11. 2019, Kommission/Irland [Windfarm Derrybrien], C-261/18, EU:C:2019:955, Rdnr. 91).

[82] Nach diesem Grundsatz ist der betreffende Mitgliedstaat auch verpflichtet, alle durch das Unterlassen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entstandenen Schäden zu ersetzen (Urt. v. 7. 1. 2004, Wells, C-201/02, EU:C:2004:12, Rdnr. 66).

[83] Dagegen kann sich allein aus dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit, der nur für die Mitgliedstaaten und ihre Organe gilt, keine Verpflichtung Einzelner ergeben, Umweltschäden zu ersetzen, die in einem besonderen Schutzgebiet durch Arbeiten verursacht wurden, die sie durchgeführt haben, ohne dass diese Arbeiten einer Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie unterzogen worden wären.

[84] Da die Habitatrichtlinie keine Bestimmung enthält, die den Ersatz eines Umweltschadens regelt, und jedenfalls Einzelnen nicht allein auf der Grundlage dieser Richtlinie eine Verpflichtung auferlegt werden kann, könnte sich die Verpflichtung zum Ersatz eines Schadens der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Art nur aus dem lettischen Recht ergeben.

[85] Insoweit ist hinzuzufügen, dass die zuständigen nationalen Behörden, wenn eine solche Verpflichtung im lettischen Recht vorgesehen wäre, was zu prüfen Sache des vorliegenden Gerichts ist, verpflichtet wären, sie durchzusetzen.

[86] Demnach kann Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie in Verbindung mit dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit die zuständigen Behörden nicht verpflichten, von Einzelnen den Ersatz eines solchen Schadens zu verlangen.

[87] Diese Bestimmung verpflichtet die Klägerin des Ausgangsverfahrens daher nicht, den Schaden zu ersetzen, der durch die Arbeiten entstanden ist, die sie durchgeführt hat, ohne dass zuvor eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden wäre, und erlaubt es den zuständigen Behörden somit nur in dem von der Generalanwältin in Nr. 73 ihrer Schlussanträge in Betracht gezogenen Fall, dass sie einem Organ des betreffenden Mitgliedstaats gleichzustellen wäre, sie zum Ersatz dieses Schadens zu verpflichten. Dagegen können die zuständigen Behörden nicht allein auf der Grundlage dieser Bestimmung und des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit von ihr den Ersatz der oben genannten Schäden verlangen.

[88] Nach alledem ist auf die fünfte Frage zu antworten, dass Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie im Licht des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit dahin auszulegen ist, dass er den betreffenden Mitgliedstaat, insbesondere dessen zuständige Behörden, verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige erhebliche Umweltauswirkungen von Arbeiten zu vermeiden, die durchgeführt wurden, ohne dass zuvor die in dieser Bestimmung vorgesehene Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden wäre, und den durch diese Arbeiten verursachten Schaden zu ersetzen. Dagegen verpflichtet er den Mitgliedstaat nicht, den Ersatz eines solchen Schadens, sollte er Einzelnen zuzurechnen sein, von diesen zu verlangen.

Kosten

...

Verpflichtung zur Stilllegung von Deponien, die nicht die erforderliche Zulassung erhalten haben; Urteil des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird; Finanzielle Sanktionen (Zwangsgeld)

AEUV Art. 260 Abs. 2; Richtlinie 1999/31/EG Art. 1 Abs. 1, Art. 2, Art. 8, Art. 14, Art. 18, Art. 19

1. Rumänien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen, dass es nicht die Maßnahmen ergriffen hat, die sich aus dem Urteil vom 18. 10. 2018, Kommission/Rumänien (C-301/17, EU:C:2018:846), ergeben.

2. Rumänien wird verurteilt, an die Europäische Kommission ein Zwangsgeld in Höhe von 600 Euro für jede Deponie und für jeden Tag zu zahlen, um den sich die Durchführung der Maßnahmen verzögert, die erforderlich sind, um dem Urteil vom 18. 10. 2018, Kommission/Rumänien (C-301/17, EU:C:2018:846), nachzukommen, beginnend mit dem Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils und bis zum Tag der vollständigen Durchführung des Urteils vom 18. 10. 2018, Kommission/Rumänien (C-301/17, EU:C:2018:846).

3. Rumänien wird verurteilt, an die Europäische Kommission einen Pauschalbetrag von 1500000 Euro zu zahlen.

4. Rumänien trägt die Kosten.

EuGH, Urteil vom 14. 12. 2023 – C-109/22 [ECLI:EU:C:2023:991]

[1] Mit ihrer Klage beantragt die Europäische Kommission,

- festzustellen, dass Rumänien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen hat, dass es nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um dem Urt. v. 18. 10. 2018, Kommission/Rumänien (C-301/17, im Folgenden: Urteil Kommission/Rumänien, EU:C:2018:846), nachzukommen,